

Änderungen und Ergänzungen zum AVV : Antragsformular Anlage 5 zum AVV

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <p>Einzelne Regelungen der Anlage 5 sind unklar und nicht mehr zeitgemäß. Die UIC-Studiengruppe Wagenverwender hat Anfang 2012 der Studiengruppe UIP einen Änderungsvorschlag unterbreitet und dabei insbesondere auf die Problematik bei der Berechnung von Schäden modernisierter Wagen und Drehgestellen hingewiesen. Die Studiengruppe UIP hat den Änderungsvorschlag aufgegriffen und zu recht angeregt, die Anlage 5 generell zu überarbeiten. Wie z. B.: Regelung zum Eigentumswechsel bei beschädigten Wagen, generelle Abkehr einer pauschalen Schadensberechnung bei modernisierten Güterwagen.</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <p>Unter anderem hat die Anlage 5 folgende Unstimmigkeiten: In Anlage 5 wird die Entschädigung bei modernisierten Güterwagen nicht getrennt nach Untergestell und Aufbau errechnet. (bei UIC-Merkblatt 433 war dies ausdrücklich vorgesehen). Hieraus können sich unberechtigte finanzielle Vergünstigungen des Halters ergeben.</p> <p>Auch ist die französische Fassung nicht gleichbedeutend mit der deutschen und englischen Fassung; was zu Missverständnissen führen kann.</p> <p>Anlage 5 ermöglicht des weiteren einen Eigentumswechsel bei beschädigten Güterwagen. Die Voraussetzungen hierfür sind allerdings nicht klar geregelt.</p> <p>Die Rechnungsgrundlage bei der pauschalen Berechnung ist bisher der Kilopreis. Diese Berechnungsmethode ist nicht zeitgemäß.</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</p> <p>Die Anlage 5 ist Bestandteil des AVV, daher ist deren Änderung nur im Rahmen des AVV möglich.</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung auf der Grundlage des bisherigen Vorschlags der UIC Studiengruppe Wagenverwender und den Anregungen der UIP wird folgendes geändert:</p> <p>Die Formulierung der Anlage 5 ist offen und ermöglicht unterschiedliche Berechnungsverfahren – Voraussetzung bleibt, dass Nachweise zu führen sind.</p> <p>Außerdem ist das Procedere eindeutig und umfassend geregelt.</p>
<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</p> <p>Die hier vorgeschlagene klarere Fassung der Anlage 5 ermöglicht eine einfachere Anwendung für die Vertragspartner.</p>	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</p> <p>Mit diesen Änderungen werden den AVV-Mitgliedern Missverständnisse, Streitigkeiten und eventuelle gerichtliche Verfahren erspart.</p> <p>Negative Aspekte: keine</p>

7.- Textvorschlag (Änderung in *blau*)

ANLAGE 5 DES ALLGEMEINEN VERTRAGS FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN

Berechnung der Entschädigung eines Güterwagens oder eines Drehgestells im Fall von Verlust oder Beschädigung

I. Entschädigung

Die Entschädigung des Schadens (Verlust oder Beschädigung) eines Güterwagens erfolgt nach Zeitwert des Güterwagens und wird nach einem der beiden folgenden Grundsätze, dessen Wahl dem Halter überlassen bleibt, berechnet:

Entweder

A) konkrete Zeitwertberechnung mit Nachweis des tatsächlichen Schadens

oder

B) pauschalierte Zeitwertberechnung

A) konkrete Zeitwertberechnung

Der Halter hat den Zeitwert konkret anzugeben und mit einem Nachweis zu belegen.

B) Pauschalierte Zeitwertberechnung:

1. Berechnung des Wiederbeschaffungswerts

Der Wiederbeschaffungswert ist der Durchschnittswert eines gleichartigen oder vergleichbaren, neuen Güterwagens im Zeitpunkt des Schadens (Verlust oder Beschädigung). Der Halter hat den Wiederbeschaffungswert mit einem Nachweis zu belegen.

2. Berechnung der Entschädigung

2.1. Der Entschädigungsbetrag gemäß Art. 19.2 AVV oder Art. 20.3 AVV errechnet sich aus den folgenden Ziffern 2.2 oder 2.3; hinzukommt ein pauschaler Betrag aus Ziffer 2.4.

2.2 Vom Wiederbeschaffungswert gemäß Punkt B 1 sind zunächst linear 4% je Betriebsjahr, jedoch höchstens 80% des Wiederbeschaffungswerts, abzuziehen (Entschädigungsbetrag, Variante 1).

Bei der Berechnung des Betriebsjahres gelten Baujahr und Jahr des Verlustes oder der Beschädigung des Güterwagens als ein einziges Betriebsjahr.

2.3. Sollte sich der Halter dafür entscheiden, den Güterwagen zu behalten, so reduziert sich der aus Ziffer 2.2 errechnete Entschädigungsbetrag um 10% (Entschädigungsbetrag, Variante 2).

Für die Rücklieferung dieses Güterwagens an den Halter kann der Halter die tatsächlichen Transportkosten gegen Nachweis in voller Höhe, höchstens jedoch 10% des sich aus Ziffer 2.3 errechneten Entschädigungsbetrags (Variante 2) an das haftende EVU verrechnen.

2.4. Dem sich aus Ziffer 2.2 oder Ziffer 2.3 errechneten Entschädigungsbetrag ist ein weiterer pauschaler Betrag von 2.000 € (Schadensermittlungskosten des Halters) hinzuzurechnen.

II. Verfahren bei der Entschädigung

1. Verlust

Der Halter legt dem EVU eine Rechnung vor, die den Grundsätzen des Punkt I zu entsprechen hat. Der Rechnung ist ein Nachweis der Löschung aus dem nationalen Fahrzeugregister beizufügen.

2. Beschädigung

Der Halter legt dem EVU eine Rechnung vor, die den Grundsätzen des Punkt I zu entsprechen hat.

Auf der Rechnung hat der Halter ausdrücklich schriftlich zu erklären, ob er den Güterwagen dem EVU zum Zwecke der Verschrottung überlässt oder ob er ihn behalten will. Diese Entscheidung ist für das EVU bindend.

Entscheidet sich der Halter dafür, dem EVU den Güterwagen zum Zwecke der Verschrottung zu überlassen, so ist er verpflichtet, dem EVU zusammen mit der Rechnung ein Dokument zu übergeben, das das EVU ermächtigt, die Verschrottung durchzuführen und den daraus erzielten Erlös zu vereinnahmen.

Das EVU ist verpflichtet, die umgehend durchgeführte Verschrottung durch ein geeignetes Dokument unaufgefordert nachzuweisen, um dem Halter zu ermöglichen, den Güterwagen aus dem nationalen Fahrzeugregister löschen zu lassen.

3. Handelnde Personen

Bei diesem Verfahren werden das EVU und der Halter durch die in Anlage 1 des AVV genannten Personen vertreten.

4. Zollrechtliche Abwicklung

Das EVU ist verpflichtet, eine etwaige zollrechtlich erforderliche Abwicklung sicherzustellen.

III. Allgemeine Regelungen

1. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für Drehgestelle.

2. Unberührt bleiben alle sonstigen gesetzlichen Rechte und Pflichten.